

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)

vom 29. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. September 2020)

zum Thema:

Die Berliner Polizei bei Ende Gelände im Rheinland

und **Antwort** vom 15. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Georg P. Kössler (GRÜNE)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25103

vom 29. September 2020

über Die Berliner Polizei bei Ende Gelände im Rheinland

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Tweets der Initiative #EndeGelände zeigen, dass am Wochenende auch Berliner Beamt*innen im Rahmen der Kohleproteste im Einsatz waren.

(Quelle: https://twitter.com/Ende_Gelaende/status/1309724710331187200)

1. Wie viele Beamt*innen aus Berlin waren im Rheinland am 24.-28.10. im Rahmen der Maßnahmen rund um die Proteste von "Ende Gelände" im Einsatz? (Bitte Anzahl nach Ort und Tag aufgeschlüsselt.)

Zu 1.:

Die Polizei Berlin unterstützte die polizeilichen Maßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen mit 100 Dienstkraften in den folgenden Zeiträumen:

1. Einsatztag, 25. bis 26. September 2020, 15:00 – 11:30 Uhr, 100 Einsatzkräfte
2. Einsatztag, 26. bis 27. September 2020, 19.00 – 10.00 Uhr, 100 Einsatzkräfte

2. Welche Ausrüstung wurde aus Berlin zum Einsatz gebracht (Fahrzeuge, Hunde etc.)?

Zu 2.:

Die Polizei Berlin setzte 22 Dienstkraftfahrzeuge ein. Weiterhin wurde die reguläre Ausstattung der eingesetzten Dienstkraften der Einsatzhundertschaften, wie etwa Funktechnik und Körperschutzausstattungen, mitgeführt.

3. Welche Kosten entstanden dem Land Berlin durch den Einsatz?

Zu 3.:

Gemäß der Verwaltungsvereinbarung über vereinfachte Regelungen und einheitliche Pauschalen für die Abrechnung von Unterstützungseinsätzen, federführend herausgegeben durch das Staatsministerium des Innern des Freistaates Sachsen, werden Unterstützungseinsätze des Bundes und der Länder dem anfordernden Land durch das Entsenderland gemäß den geltenden Kostensätzen in Rechnung gestellt. Der Einsatz 24. bis 28. September 2020 wurde noch nicht abgerechnet; Aussagen über die Kosten können daher noch nicht getroffen werden.

4. Wie viele Straftaten von Berliner Beamt*innen wurden im Rahmen des Einsatzes eingeleitet? (Bitte nach Delikt aufschlüsseln.)

Zu 4.:

Durch die zur Unterstützung entsandten Dienstkräfte der Polizei Berlin wurden insgesamt 29 Strafermittlungsverfahren im Rahmen des Einsatzes wie folgt eingeleitet:

- 18 Strafermittlungsverfahren nach § 125 Strafgesetzbuch (StGB) (Landfriedensbruch)
- 5 Strafermittlungsverfahren nach § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)
- 2 Strafermittlungsverfahren nach § 114 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte)
- 2 Strafermittlungsverfahren nach § 120 StGB (Gefangenenbefreiung)
- 2 Strafermittlungsverfahren nach § 223 StGB (Körperverletzung)

5. Wie viele Straftaten gegen Berliner Beamt*innen wurden im Rahmen des Einsatzes eingeleitet? (Bitte nach Delikt aufschlüsseln)

Zu 5.:

Dem Senat sind bisher keine Ermittlungsverfahren im Rahmen des Einsatzes gegen Dienstkräfte der Polizei Berlin bekannt.

6. Wie viele Berliner Beamt*innen wurden bei dem Einsatz verletzt und wie viele davon mussten ärztlich behandelt werden?

Zu 6.:

Im Rahmen des Unterstützungseinsatzes wurden sieben Dienstkräfte der Polizei Berlin leicht verletzt, wovon eine Dienstkraft ambulant im Krankenhaus behandelt werden musste.

7. Wie vieler Aktivist*innen wurden nach Kenntnissen des Senats bei dem Einsatz verletzt und wie viele mussten ärztlich behandelt werden?

Zu 7.:

Dem Senat liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

8. Wie viele Widersprüche gegen die Vollziehung eines Verwaltungsaktes oder Anzeigen, Strafanträge sowie Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Berliner Poizeibeamt*innen sind im Zusammenhang mit dem Einsatz nach Kenntnis des Berliner Senats aktuell eingegangen?

Zu 8.:

Keine.

9. Gehören gezielte und mehrfache Fausthiebe gegen am Boden liegende Aktivist*innen für die Berliner Polizei zum Repertoire an "Schmerzgriffen"? Wenn ja, in welcher Rechtsnorm ist dies festgehalten? Wenn nein, warum sind diese Schläge dennoch geschehen?

Zu 9.:

Ein standardisiertes Repertoire von „Schmerzgriffen“ besteht für die Polizei Berlin nicht. Unmittelbarer Zwang muss in Berlin den formellen Anforderungen des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin entsprechen. Auch Faustschläge können sich im Rahmen der körperlichen Gewalt als körperliches Einwirken auf Personen oder Sachen als unmittelbarer Zwang darstellen. Dienstkräfte der Polizei Berlin handeln bei Einsätzen in anderen Bundesländern nach den dort geltenden Rechtsnormen. Die Ausübung unmittelbaren Zwanges wird im Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

10. Wird die Polizei anlässlich der im Video sichtbaren Gewalt durch Polizist*innen gegen Aktivist*innen interne Untersuchungen einleiten?

Zu 10.:

Der Sachverhalt wird durch die zuständigen Dienststellen der Polizei Berlin geprüft.

11. Wurden die Beamt*innen, die Gewalt gegen Aktivist*innen ausgeübt haben, bereits identifiziert? Wenn ja, welcher Einheit sind sie zuzurechnen? Wenn nein, bis wann werden sie identifiziert?

Zu 11.:

Auskünfte über mögliche Ermittlungsverfahren obliegen dem Land Nordrhein-Westfalen.

12. Welche Disziplinarmaßnahmen sind rechtlich möglich und bis wann wird wer eine Entscheidung darüber treffen?

Zu 12.:

Werden Sachverhalte mit zureichenden, tatsächlichen Anhaltspunkten für Dienstvergehen bekannt, so werden sie mit den Mitteln des Disziplinarrechts konsequent verfolgt. Der jeweils zuständige Dienstvorgesetzte der von Vorwürfen betroffenen Beamten und Beamtinnen leitet ein entsprechendes Disziplinarverfahren ein. Sodann ist jeweils der konkrete Einzelfall beweissicher festzustellen, zu beurteilen und auszuwerten, bevor Maßnahmen nach dem Disziplinargesetz Anwendung finden können. Die Bandbreite der Disziplinarmaßnahmen richtet sich nach dem zugrundeliegenden festgestellten Dienstvergehen, sowie der Gesamtwürdigung der Persönlichkeit und kann von einer Verfahrenseinstellung unter Feststellung eines Dienstvergehens über einen Verweis, eine Geldbuße, der Kürzung der Dienstbezüge oder der Zurückstufung bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen.

13. Wie bewertet der Berliner Senat die Geschehnisse, die im Video unter folgendem Link zu sehen sind? (https://twitter.com/Ende_Gelaende/status/1309724710331187200)

Zu 13.:

Die unter dem benannten Link veröffentlichte Videosequenz wurde am 26. September 2020, um 07:21 Uhr auf dem Twitter-Account „Ende Gelände“ (@Ende_Gelaende) hochgeladen. Es zeigt offensichtlich eine Situation auf dem Bahnhof Köln-Ehrenfeld am frühen Morgen des 26. September 2020. Es sind Dienstkräfte der Polizei Berlin sowie Teilnehmende des Aktionsbündnisses „Ende Gelände“ zu sehen, welche sich selbst als „Oliven Finger“ der Aktion bezeichnen. Die Sequenz zeigt augenscheinlich einen sehr kurzen Ausschnitt einer Gesamtsituation. Nach vorangegangenen Widerstandshandlungen und einem Landfriedensbruch durch Teilnehmende des „Oliven Finger“ musste durch Einsatzkräfte unmittelbarer Zwang in Form von körperlicher Gewalt angewendet werden. Diesbezügliche Maßnahmen wurden in den dazugehörigen Berichten dokumentiert, welche Bestandteil der im Land Nordrhein-Westfalen zuständigkeitshalber geführten Ermittlungsverfahren sind. Zudem erfolgte eine Videodokumentation der Situation.

Berlin, den 15. Oktober 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport